

III. NACHTRAG
zur Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Fürth/Odw.
(Taxi-Tarif)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. S. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) wird gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 04.02.2009 folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 „Beförderungsentgelte“ wird wie folgt geändert:

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrenen Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

Tarif 1 (gültig an Werktagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr)

1. Die Grundgebühr beträgt	2,20 Euro
2. Fahrpreis pro km	1,60 Euro
3. Wartezeit	26,00 Euro

Tarif 2 (gültig an Werktagen in der Zeit von 22 – 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)

1. Die Grundgebühr beträgt	2,50 Euro
2. Fahrpreis pro km	1,80 Euro
3. Wartezeit	30,00 Euro

Der Fortschaltbetrag beträgt 0,10 Euro.

§ 2 Abs. 2 „Beförderungsentgelte“ wird wie folgt geändert:

Die Anfahrt innerhalb des Gemeindegebietes ist nicht zu berechnen

§ 3 „Zuschläge“ wird wie folgt geändert

Die Beförderung von Kleingepäck ist frei. Für sperriges Gepäck z. Bsp. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier und andere Gepäckstücke von besonderer Größe bzw. von einem Gewicht über 30 kg wird ein Zuschlag von 1,00 Euro pro Stück, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 1,00 Euro erhoben. Bei Fahrten mit dem „Großraumtaxi“ wird ab 5 Fahrgästen-unabhängig vom jeweiligen Tarif und der betr. Personenzahl- ein einmaliger Zuschlag von 5,00 Euro erhoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser III. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Fürth/Odenwald tritt am **01.04.2009** in Kraft. Gleichzeitig treten der seitherige § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 3 außer Kraft.

Fürth/Odw., den 04.02.2009

Für den Gemeindevorstand


Oehlschläger
(Bürgermeister)